

Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Eingang AfU					
26. Juni 2015					
AC	BUE	BH	Info	RE	EDV
BG	AB	AA	GO	WW	LR

052 724 24 32, carmen.haag@tg.ch
8510 Frauenfeld, 26. Juni 2015

UVP-Voruntersuchungen geologische Tiefenlager Zürich Nordost

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur UVP-Voruntersuchung (UVP-VU) Stellung nehmen zu können.

Einleitung

Gemäss dem Schreiben des Bundesamts für Energie (BFE) vom 19.02.2015 gelten für die UVP-VU u.a. folgende Rahmenbedingungen:

- Der Schutz vor ionisierender Strahlung ist nicht im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), sondern im Kernenergiegesetz (KEG, SR 732.1) geregelt. Deshalb werden die Fragen der Radioaktivität nicht in UVP-Verfahren, sondern im Rahmenbewilligungsverfahren nach KEG (mit dem Sicherheits- und Sicherheitsbericht) behandelt.
- Aufgrund des etappenweisen Vorgehens im Rahmen des Sachplans basiert die UVP-VU auf den bisher bekannten Eckwerten des Projekts (Planungsstudie, allgemeine Beschreibung der Tiefenlager, generische Betrachtungen zum Grundwasserschutz etc.). Viele konkrete Fragen (z. B. der Standort der Schachtkopfanlagen oder von Deponien) sind derzeit noch offen und können erst zu späteren Zeitpunkten schlüssig beurteilt werden. Einerseits sollen deshalb die UVP-VU anfangs Etappe 3 des Sachplanverfahrens aktualisiert werden. Andererseits wird diesem Sachverhalt auch durch die Zweistufigkeit der UVP (1. Stufe im Rahmenbewilligungsverfahren, 2. Stufe im Baubewilligungsverfahren) Rechnung getragen.
- Die UVP-VU werden nächstes Jahr auch als Teil der Ergebnisse der 2. Etappe des Sachplanverfahrens in die Anhörung nach Raumplanungsgesetz gegeben.

Der Kanton Thurgau ist vom geologischen Standortgebiet ZNO-6b nicht direkt betroffen. Die geplanten Zu- und Abfahrtswege zum ZNO-6b tangieren den Kanton Thurgau ebenfalls nicht. Ob dies auch für die Transportwege zu „permanenten, externen Deponien“ der Fall ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden (vgl. UVP-VU, Kap. 4.3.3, S. 20 und Kap. 6.1, S. 28). Aus diesem Grunde beschränken wir uns in der



2/3

Stellungnahme auf eine allgemeine Beurteilung der UVP-VU und den Umweltaspekt Abfälle (Aushub- und Ausbruchmaterial). In der Stellungnahme beschränken wir uns im Weiteren auf die UVP-VU für den Teil ZNO-6b-Kombi. Aus unserer Sicht gelten die Aussagen der Stellungnahme zu ZNO-6b-Kombi auch für die beiden anderen möglichen Standortareale ZNO-6b-HAA und ZNO-6b-SMA.

Allgemeine Beurteilung

Aus unserer Sicht ist es aufgrund der UVP-VU-Berichte kaum möglich die Auswirkungen des geologischen Tiefenlagers auf die Umwelt ausreichend zu beurteilen. Uns ist klar, dass das Projekt noch in einer frühen Phase ist und die Voruntersuchung sowie das Pflichtenheft für die 1. Stufe der Hauptuntersuchung in der 3. Etappe des Sachplanverfahrens aktualisiert werden (s. Kap. 2.2). Wir sind der Meinung, dass die einzelnen Anlagenelemente bezüglich der Umweltauswirkungen zu wenig mit einander verknüpft sind. Dies zeigt sich vor allem in Kap. 4.3. Es ist kaum möglich, sich ein gesamthafes Bild zu den Umweltauswirkungen zu machen, da die Verknüpfungen von Oberflächenanlage, Zugangsbauwerken, Installations- und Deponieplätzen, Transportwegen und Felsenlabor nur rudimentär aufgeführt sind.

Antrag

Der Bericht zur UVP-VU ist zu überarbeiten. Das Zusammenspiel der einzelnen Anlagenelemente sowie deren gesamtheitliche Umweltauswirkungen sind so aufzuzeigen, dass eine Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die Fachstellen möglich ist. Im Weiteren soll der Aufbau so erfolgen, dass die späteren UVP-Berichte darauf aufbauen können.

Umweltaspekt Abfälle (Aushub- und Ausbruchmaterial)

Beim Bau des geologischen Tiefenlagers fallen Aushub- und Ausbruchmaterial (Material) in folgenden Phasen an: Bau des Felsenlabors, Bau- und Betrieb des Lagers sowie Bau der Bau- und Lüftungsschächte.

Für die Deponierung des Materials sind folgende Deponieplätze vorgesehen:

- temporäre Zwischenlagerplätze für wiederverwertbare Materialien in der näheren Umgebung der Oberflächenanlagen,
- Langzeitdepots (max. Flächenbedarf von 4 ha) für wiederverwertbares Ausbruchmaterial zur Verfüllung der Zugangsbauwerke (diese müssen sich gemäss Bericht nicht in der Nähe der Oberflächenanlage befinden),
- permanente, externe Deponien für nicht wiederverwertbares Aushub- und Ausbruchmaterial (hier fallen beträchtliche Mengen an).

Zum Zeitpunkt der UVP-VU sind weder die genaue Lage noch der Umfang des Felsenlabors, des Lagers oder der Bau- und Lüftungsschächte bekannt. Somit können keine Aussagen zu den anfallenden Aushub- und Ausbruchmengen, den benötigten De-

3/3

ponieflächen bzw. -volumen und den Transportwegen gemacht werden. Aus diesem Grunde wird in der UVP-VU vorgeschlagen für die Langzeitdepots und Deponien ein separates Dossier (UVB) inkl. eigenständiger Relevanzmatrix zu erstellen und diese dem Gesamt-UVB als Beilage anzufügen. Es ist jedoch auch vorgesehen, die Deponierung von Ausbruchmaterial während dem Bau des Felsenlabors bereits im UVB des Felsenlabors zu berücksichtigen. Aus den Ausführung im UVP-VU folgern wir, dass bzgl. dem Aushub- und Ausbruchmaterial keine gesamthafte Betrachtung gemacht wird.

Antrag

- Der Umgang mit Aushub- und Ausbruchmaterial ist für alle Bau- und Betriebsphasen in Bezug auf die Lager- oder Deponieorte, -flächen und -volumen sowie die dafür notwendigen Transporte in einem separaten UVP gesamthaft zu erfassen.
- Es ist klar aufzuzeigen, ob Deponieraum ausserhalb des Kantons Zürich, z.B. im Kanton Thurgau benötigt wird. Dies ist für eine allfällige Deponieplanung unerlässlich.
- Im geplanten separaten UVP ist ein Materialbewirtschaftungskonzept für Aushub- und Ausbruchmaterial aufzunehmen. Das Konzept muss u.a. aufzeigen, welche Kontroll- und Überwachungsmassnahmen geplant sind (inkl. Analysen auf Schadstoffe).

Freundliche Grüsse

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Carmen Haag